

BEFÖRDERUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IM RAHMEN DER FEUERWEHRJUGEND

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Beförderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Feuerwehrjugend richtet sich nach den Bestimmungen des **Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)** sowie den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Unter den Begriff „**Kinder**“ im Sinne des § 106 KFG fallen Personen, die **das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist grundsätzlich **der Lenker des Fahrzeuges verantwortlich**. Die Verantwortung liegt nicht beim ranghöchsten Feuerwehrmitglied, sondern beim Fahrzeuglenker.

Die Bestimmungen gelten sowohl für Privat-PKW, Feuerwehrfahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge und sonstige Kraftfahrzeuge, die für Feuerwehrjugendaktivitäten verwendet werden.

2. Beförderung in Fahrzeugen mit Sicherheitsgurten

Gemäß § 106 KFG hat der Lenker dafür Sorge zu tragen, dass Kinder ordnungsgemäß gesichert befördert werden.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

- **Körpergröße 135 cm oder größer**

Kinder dürfen auf einem Sitzplatz mit Sicherheitsgurt befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß verwenden.

- **Körpergröße kleiner als 135 cm**

Kinder dürfen nur mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht entsprechenden **Kinderrückhalteeinrichtung** befördert werden. Dazu zählen insbesondere:

- Kindersitze,
- Sitzserhöhlungen,
- andere zugelassene Rückhaltesysteme.

Die verwendeten Rückhalteeinrichtungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Sicherheitsgurt muss korrekt angelegt sein. Insbesondere darf der Schultergurt nicht über den Hals des Kindes verlaufen.

3. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

Auch Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen der Sicherungspflicht.

Ist ein Sitzplatz mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet, müssen der Lenker und alle mitfahrenden Personen den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß verwenden.

BEFÖRDERUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IM RAHMEN DER FEUERWEHRJUGEND

STAND: 08.2026



ÖÖ. LANDES
FEUERWEHR
VERBAND

www.oelfv.at

4. Feuerwehrfahrzeuge ohne Sicherheitsgurte oder Rückhalteeinrichtungen

Ist ein Fahrzeug aufgrund seiner Bauart oder seines Baujahres auf den Rücksitzen nicht mit Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtungen ausgestattet, gilt:

Kinder dürfen auf diesen Rücksitzen befördert werden, wenn sie **das dritte Lebensjahr vollendet haben**. Eine Beförderung von Kindern unter drei Jahren ist nicht zulässig.

Auf den **Vordersitzen** ist für Kinder im Sinne des KFG immer eine entsprechende Sicherung erforderlich.

5. Ausnahme für Einsatzfahrzeuge

§ 106 Abs. 6 Z 3 KFG sieht eine Ausnahme von der Sicherungspflicht bei der Beförderung in Einsatzfahrzeugen vor.

Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn tatsächlich ein **Einsatzfall** vorliegt.

Ein Feuerwehrfahrzeug ist nicht automatisch ein Einsatzfahrzeug im Sinne dieser Bestimmung. Ein Fahrzeug gilt erst dann als Einsatzfahrzeug, wenn es entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) tatsächlich als solches verwendet wird, insbesondere durch:

- Verwendung von Blaulicht,
- Verwendung des Folgetonhorns.

Für Fahrten der Feuerwehrjugend wie:

Jugendstunden, Übungen, Ausbildungen, Bewerbe, Leistungsbewerbe, Veranstaltungen, gilt diese Ausnahme **nicht**.

6. Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Omnibusse)

Für Fahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von Personen bestimmt sind und neben dem Lenker mehr als acht Sitzplätze aufweisen (Fahrzeugklassen M2 und M3), gelten teilweise besondere Vorschriften.

Entscheidend ist die jeweilige Fahrzeugtypisierung und Ausstattung.

7. Aufsichtspflicht bei Transporten der Feuerwehrjugend

Werden Feuerwehrjugendmitglieder durch Feuerwehrmitglieder oder Jugendbetreuer abgeholt oder nach Hause gebracht, beginnt die **Aufsichtspflicht mit der tatsächlichen Übernahme des Kindes bzw. Jugendlichen**.

Es wird empfohlen, mit den Erziehungsberechtigten klare Vereinbarungen zu treffen über Abholort, Rückbringort, erlaubte Ausstiegsmöglichkeiten, besondere Einzelregelungen.

Die Aufsichtspflicht endet grundsätzlich mit der ordnungsgemäßen Übergabe oder entsprechend der getroffenen Vereinbarung.

BEFÖRDERUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IM RAHMEN DER FEUERWEHRJUGEND

8. Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Fahrten im Rahmen des regulären Feuerwehrjugendbetriebes, insbesondere:

Jugendstunden, Übungen, Ausbildungen, Bewerbe sind grundsätzlich durch die Anmeldung zur Feuerwehrjugend und die Teilnahme am Feuerwehrdienst umfasst.

Eine gesonderte Zustimmung für jede einzelne Fahrt ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Bei Ausflügen, Freizeitveranstaltungen, Zeltlagern, sonstigen Aktivitäten außerhalb des normalen Ausbildungsbetriebes, wird empfohlen:

- die Erziehungsberechtigten vorab zu informieren,
- das Programm bekanntzugeben,

9. Versicherungsschutz

Kfz-Haftpflichtversicherung:

Bei der Beförderung von Feuerwehrjugendmitgliedern gelten die allgemeinen Bestimmungen der gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Hinweis Blaulichtversicherung! [Link zur Website](#).

Ein besonderer haftpflichtrechtlicher Status besteht durch die Feuerwehrtätigkeit nicht.

Unfallversicherung der Feuerwehr:

Für Mitglieder der Feuerwehr einschließlich:

- Feuerwehrjugend

Diese umfasst unter anderem auch Wegunfälle vom Wohnsitz ausgehend, sofern diese im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen mit: Jugendstunden, Ausbildung, Übungen, Bewerben, sonstigen Feuerwehrveranstaltungen.